

Das Kriegsgewinnbesteuerungs-gesetz im Reichstagsauschuß.

Der Haushalts-(Haupt-)Auschuß des Reichstags setzte am Donnerstag vormittag die Beratung der Vorlage über die Rückstellung von Reserven der Erwerbsgesellschaften zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer fort. Ein sozialdemokratischer Redner trat in längeren Ausführungen für die Einbeziehung der physischen Personen in das Sicherungsgesetz ein. Wenn der Generalsteuereinschätzungsdirektor dagegen den Mangel an Kräften zur Veranlagung eingewendet habe, so werde dieser Mangel später noch größer sein als jetzt. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß er die Veranlagung der physischen Personen auch für unmöglich halte, nachdem er darüber auch mit dem preussischen Finanzminister Rücksprache genommen habe. Es würden alle Vorkehrungen getroffen, um eine Verschleierung und Hinterziehung des Vermögenszuwachses zu verhindern. Eine Veranlagung für den 31. Dezember 1915 könne aus technischen Gründen und wegen Personalmangels in der Steuerverwaltung nicht in Betracht kommen. Es handle sich bei der Aktion nicht um Deckung des laufenden Bedarfs, sondern um die Heranziehung des Kriegsgewinns zur Abmilderung der Reichsschuld. Zur finanziellen Durchhaltung werde er sein möglichstes tun.

Ein Zentrumsabgeordneter will den Einwand der ungenügenden Arbeitskräfte zur Veranlagung nicht gelten lassen, hält es aber nicht für möglich, daß die betreffenden Personen, insbesondere soweit sie im Felde stehen, richtige Steuererklärungen abgeben können. Der Redner tritt lebhaft für seinen Antrag ein, der verbietet, eine höhere Dividende zu verteilen als im Durchschnitt der letzten drei Jahre, und vorschreiben will, daß der Ueberschuß des nicht rückzustellenden Gewinnanteils über die Dividende hinaus bis zu 50 v. H. in mündelsicheren Papieren anzulegen sei. Durch eine solche Bestimmung werde die Produktion nicht gestört werden. Auch wünscht der Redner eine genauere Fassung des § 3 über die Abschreibungen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtcs weist noch einmal darauf hin, daß das Gesetz grundsätzlich den Mehrgewinn bei den juristischen Personen festlegen und ihren Vermögenszuwachs besteuern solle. Die Beschränkung der Dividende auf den Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem Kriege hält er nicht für ratsam, denn die Menschen seien nun einmal keine Engel, sondern handelten nach ihrem Worte. Sodas die Arbeitsfreudigkeit nicht durch allzu weitgehende Maßnahmen gestört werden dürfe. Bei den physischen Personen solle der Vermögenszuwachs schlechthin, ob durch den Krieg oder im Krieg entstanden, ob durch oder ohne Einkommenszuwachs hervorgerufen, erfaßt werden. Der Staatssekretär bat, an dem System des Entwurfs festzuhalten und die Vorlage anzunehmen. Man dürfe die Dividende der Aktiengesellschaften nicht der Rente gleich setzen, auch im Interesse unseres Wirtschaftslebens diese Gesellschaften nicht totschlagen.

Es folgte die Spezialberatung. Ein Mitglied der Fortschrittspartei begründete zu § 1 den Antrag, nicht bloß den Mehrgewinn, sondern den

Gewinn schlechthin zur Sicherung der Steuer als Sonderrücklage anzulegen.

Der Staatssekretär äußerte hiergegen Bedenken. Die Textilindustrie habe im ersten Kriegsjahr gute Geschäfte gemacht, jetzt sei ihre Produktion gesetzlich eingeschränkt, und dieser Industrie das Durchhalten schwermgemacht. Würde man über den Mehrgewinn hinausgehen, so könnte das üble Rückwirkungen haben.

Der Auschuß nahm indes den oben genannten fortschrittlichen Antrag mit knapper Mehrheit an. Angenommen wurde ferner folgende von den bürgerlichen Parteien beantragte Einschaltung hinter § 1, Absatz 1: „Besinden sich Aktien oder Anteile von Berg-gewerkschaften oder anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, sowie von Gesellschaften m. b. H. oder eingetragenen Genossenschaften im Besitz von anderen Gesellschaften oder Gewerkschaften dieser Art (Absatz 1), so wird die Sonderrücklage der ersteren Gesellschaften anteilig auf die von letzteren zu stellende Sonderrücklage verrechnet.“

Mit diesen Aenderungen wurde § 1 angenommen. Zu § 2, der bestimmt, welche Geschäftsjahre als Kriegsgeschäftsjahre zu gelten haben, beantragte das Zentrum, das Geschäftsjahr mit dem 1. Juli 1914 statt mit dem 1. Oktober beginnen zu lassen, da in den ersten drei Kriegsmonaten große Gewinne erzielt worden seien, die miterfaßt werden müßten.

Der Staatssekretär und ein Regierungskommissar äußerten Bedenken dagegen; die wenigsten Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr in der Zeit oder bald nach dem Kriegsausbruch abgeschlossen hätten, hätten zunächst Gewinne erzielt; es sei fraglich, ob die Aenderung nicht mehr Nachteile als Vorteile habe. — Der Antragsteller hielt indessen seinen Antrag fest und wurde von Rednern anderer Parteien darin unterstützt. — Der Staatssekretär glaubte einer Terminverschiebung zum 1. September 1914 vielleicht zustimmen zu können.

Darauf wurde der Zentrumsantrag mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.